

NACHRICHTEN SONDERDRUCK

November 1970

Einzelverkaufspreis 1,20 DM

Neue Satzung muß den DGB stärken

Vorschläge für die Verbesserung des Entwurfs der Satzungskommission

Die auf Beschuß des 8. ordentlichen DGB-Kongresses 1969 vom Bundesvorstand des DGB berufene Kommission zur Vorbereitung einer Satzungsänderung hat zum 1. Oktober 1970 den Entwurf einer neuen Satzung für den Deutschen Gewerkschaftsbund vorgelegt. Dieser Entwurf dient als Diskussionsgrundlage für die endgültige Fassung, die am 14. und 15. Mai 1971 auf einem außerordentlichen DGB-Bundeskongreß in Düsseldorf erarbeitet und beschlossen werden soll. Zuvor können, entsprechend einem Beschuß des 8. Bundeskongresses, die Gewerkschaften, die DGB-Landesbezirke und -Kreise eigene Stellungnahmen und Anträge zu dem Entwurf der Satzungskommission an den außerordentlichen Kongreß richten. Antragsschluß ist der 6. März 1971. Von diesem Recht sollten die genannten Organe ausgiebig Gebrauch machen, denn der vorliegende Kommissionsentwurf ist in wesentlichen Passagen stark verbesserungswürdig.

Die derzeit gültige Satzung hat den Deutschen Gewerkschaftsbund zweifellos befähigt, in den zurückliegenden Jahren eine Reihe sozialpolitischer Erfolge zu erzielen und gesellschaftspolitische Aktivitäten zu entfalten. Es ist der Sinn der Satzung eines Gewerkschaftsbundes, ihn organisatorisch und politisch in die Lage zu versetzen, mit seinen Mitgliedsgewerkschaften die Maßnahmen und Aktionen einzuleiten, die für eine konsequente Interessenvertretung der arbeitenden Bevölkerung erforderlich sind. Dabei ist unveräußerliches Prinzip, ein höchstmögliches Maß an demokratischer Willensbildung der Mitglieder zu ermöglichen und den der Arbeiterschaft verpflichteten gesellschaftlichen Standort der Gewerkschaften eindeutig festzulegen.

Wenn der DGB im kommenden Frühjahr seine geltende Satzung durch eine neue ersetzt, kann das nicht einfach ein formaler Vorgang sein, sondern am Ende der Diskussion muß eine bessere Satzung stehen — besser im Sinne der genannten organisatorischen und politischen Prinzipien. Der vorliegende Entwurf wird dieser Forderung noch nicht gerecht, kann aber durchaus entsprechend verbessert werden und als Plattform für die notwen-

dige Diskussion im DGB und den Gewerkschaften sowie für Anträge an den außerordentlichen Kongreß dienen.

Insbesondere wird es darauf ankommen, alle Versuche, die bundesdeutsche Gewerkschaftsbewegung satzungsmäßig auf das spätkapitalistische Gesellschaftssystem der Bundesrepublik zu verpflichten und sie darin zu integrieren, entschieden zurückzuweisen. Eine derartige Tendenz liegt beispielsweise in den Unterstellungen des § 2 des Kommissionsentwurfs, daß die Bundesrepublik bereits ein „demokratischer“ und „sozialer“ Rechtsstaat ist und diese „Grundordnung“ den Vorstellungen der Gewerkschafter prinzipiell entspricht. Eine nicht zu akzeptierende Integrationsabsicht liegt auch in der vorgesehenen Festlegung des DGB lediglich auf die Wahrnehmung von Rechten, die ihm der Staatsapparat zugesteht.

Solche Einschätzungen und Formulierungen in dem Satzungsentwurf verfälschen die gewerkschaftlichen Positionen und bewirken krasse gesellschaftspolitische Fehlorientierungen. Letztlich führt das zur Verminderung

der Kampfbereitschaft. Die Orientierung auf die bestehenden Ordnungen und Einrichtungen einer Gesellschaft, in der die Monopole, Banken und Unternehmerverbände den beherrschenden Einfluß ausüben, als sei sie grundsätzlich unantastbar, sondern nur ein wenig verbesserungswürdig, verbaut den Blick und den Willen für systemüberwindende Lösungen.

Der DGB darf sich aber nicht mit den Strukturen einer Ordnung wie der bundesdeutschen abfinden, die zwangsläufig 80 Prozent der Bevölkerung — die Lohnabhängigen — von den Schaltbeinen der Macht fernhalten. Die kritisierten Formulierungen in § 2 führen letztlich sogar dazu, den Kampf der Gewerkschaften für eine konsequente, wirklich effektive Mitbestimmung der Werktagen, die laut Grundsatzprogramm „eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten“ soll, zu erschweren. Es ist darum notwendig, die Satzungsdiskussion mit einer gründlichen Diskussion über den gesellschaftlichen Standort des DGB zu verbinden.

Ein weiterer schwerwiegender Mangel des Satzungsentwurfs ist die Tatsache, daß er ungenügend auf die Entwicklung der Demokratie an der organisatorischen Basis des DGB abzielt. So ist für die Kreisdelegiertenversammlungen und Kreisvorstände kein Antragsrecht an den DGB-Bundeskongreß vorgesehen; Mitglieder des Kreisvorstandes bedürfen der Bestätigung des Landesbezirksvorstandes, was eine Beeinträchtigung oder sogar Annulierung einer souveränen Entscheidung des höchsten Organs im

Kreis, der Kreisdelegiertenversammlung des DGB, zur Folge haben kann. Überhaupt hat der Kommissionsentwurf ein Antragsrecht für Delegiertenversammlungen oder Personengruppentagungen, ob auf Kreis-, Bezirks- oder Bundesebene, nicht vorgesehen.

Dieser Satzungsentwurf vermittelt dem Gewerkschafter im Betrieb und im Büro den Eindruck, als werde auf seine aktive Mitarbeit bei der Festlegung der gewerkschaftlichen Aufgaben kein besonderer Wert gelegt. Wenn die demokratische Struktur des DGB nicht auch und vor allem an der Basis, den unteren Organen und Organisationseinheiten satzungsmäßig verankert und verdeutlicht wird, dürfte darunter die Ausstrahlungskraft der Gesamtorganisation leiden. Nur wenn die Arbeiter, Angestellten und Beamten die Überzeugung gewinnen, daß jedes DGB-Mitglied an der gewerkschaftlichen Interessenwahrnehmung direkt teilhaben kann, wird es dieser größten Organisation der Arbeiterschaft gelingen, endlich die Mitgliederzahl von 6,5 Millionen zu überspringen.

In diesem Zusammenhang einige Worte zu einer merkwürdigen Interpretation eines Mitarbeiters im DGB-Bundesvorstand hinsichtlich des Antragsrechts der DGB-Kreise an den außerordentlichen Kongreß im Mai. Dieses Recht wurde den Kreisen, abweichend von der Satzungsbestimmung, durch den 8. DGB-Kongreß speziell für die Satzungsreform erteilt. In einem Telefongespräch mit dem Autor erklärte Kollege Adams von der Abteilung Organisation im DGB-Bundesvorstand, es sei nicht richtig zu sagen, die Kreise (Vorstände) besäßen für den außerordentlichen Kongreß ein Antrags-

recht. Vielmehr müßten sie ihre „Stellungnahmen“ an die Landesbezirksvorstände richten, deren Aufgabe es sei, sie an den Kongreß weiterzuleiten. Es habe wenig Sinn, bei rund 300 Kreisorganisationen des DGB noch etwa 300 „zweitrangige“ Anträge auf den Tisch des Kongresses flattern zu lassen, wo sie lediglich die Arbeit erschweren.

Offenkundig handelt es sich bei dieser Auffassung um eine Geringschätzung der Arbeits- und Urteilsqualität in den Kreisorganisationen. Außerdem widerspricht sie dem Beschuß des Münchener Kongresses, in dem es unter Punkt 4 eindeutig heißt: „Die Einberufung des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses hat im Jahre 1971 zu erfolgen. Vor Stattfinden des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses ist den Gewerkschaften, den DGB-Landesbezirken und -Kreisen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einreichung von eigenen Anträgen zum neuen Satzungsentwurf zu geben.“

Von diesem Recht sollten die Kreisvorstände des DGB in den nächsten Wochen und Monaten Gebrauch machen. Alle Versuche, sie zu unverbindlichen Stellungnahmen an die Landesbezirksvorstände zu bewegen, müssen zurückgewiesen werden.

Bei aller Kritik an dem von der Satzungskommission vorgelegten Entwurf muß jedoch festgestellt werden, daß es der „Reformergruppe“, die sich besonders vor und während des 8. DGB-Bundeskongresses für weitergehende Zentralisations- und Integrationsvorstellungen stark gemacht hatte, nicht gelungen ist, sich durchzusetzen. Obgleich sie in dem Entwurf deutlich ihre Spuren hinterlassen hat, konnte

sie nicht ihre Absicht verwirklichen, beim Bundesvorstand entscheidende Befugnisse auf Kosten der Autonomie der Einzelgewerkschaften zu konzentrieren. Zurückgewiesen wurde auch der Plan, den DGB-Landesbezirken die finanzielle Selbständigkeit zu nehmen und die wichtigsten Wahlfunktionen in den Bezirken und Kreisen durch ein Geschäftsführersystem zu ersetzen.

In dem Entwurf fanden vielmehr Auffassungen ihren Niederschlag, die eine Stärkung der Rolle des Bundesauschusses, des höchsten Organs zwischen den Bundeskongressen, und seine demokratischer Zusammensetzung anstreben. Jene Kräfte, die die populäre Forderung nach organisatorischen Veränderungen im DGB und seinen Gewerkschaften aufgriffen, um schließlich den gesamten DGB in eine andere politische Richtung zu drängen, haben deutlich zurückstecken müssen. So ist der Satzungsentwurf ein Kompromiß zu Lasten einer unabhängigen und systemkritischen Gewerkschaftspolitik und der demokratischen Struktur des DGB.

In der kommenden Satzungsdiskussion, die es überall und auf allen Ebenen zu organisieren und zu führen gilt, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Entwurf von den folgenschweren Schwächen zu befreien, die ihn kennzeichnen. Zu diesem Zweck müssen in den DGB-Kreisen und -Landesbezirken entsprechende Anträge formuliert und an den außerordentlichen Bundeskongreß in Düsseldorf gerichtet werden. So kann entscheidend mitgeholfen werden, den DGB und seine Gewerkschaften zu stärken und für die bevorstehenden Kämpfe gegen die Allmacht des Kapitals zu rüsten. Diesem Anliegen dienen auch die folgenden Stellungnahmen und Vorschläge zum Satzungsentwurf.

Gerd Siebert

Beschluß des 8. DGB-Kongresses zur Satzungsreform

1. Der DGB-Bundesvorstand beruft bis zum 1. 9. 1969 eine Kommission, die entsprechende Vorarbeiten für eine weitergehende Satzungsänderung des DGB leistet. Für diese Kommission benennt jede Gewerkschaft sowie der Geschäftsführende Bundesvorstand je einen Vertreter. Die Kommission hat das Recht, Sachverständige zu hören

und Auskünfte von Organen des DGB und der Gewerkschaften anzufordern. Die Gewerkschaften haben das Recht, weitere Vorschläge an die Kommission einzubringen, jedoch nicht mehr nach dem 31. 12. 1969.

2. Die Anträge 1, 9—12, 17—32, 106, 107, 367—369, 407—424, 434, 457 sowie 437 letzter Satz, 438 letzter Absatz, 442 letzter Absatz, 443 drittletzter Absatz werden dieser Kommission als Material überwiesen.

3. Die Arbeit der Kommission ist so

abzuschließen, daß ihr Ergebnis den Gewerkschaften spätestens bis zum 1. 10. 1970 zur Diskussion vorgelegt werden kann.

4. Die Einberufung des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses hat im Jahre 1971 zu erfolgen. Vor Stattfinden des außerordentlichen DGB-Bundeskongresses ist den Gewerkschaften, den DGB-Landesbezirken und -Kreisen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einreichung von eigenen Anträgen zum neuen Satzungsentwurf zu geben.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund“.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes

1. a) Der Bund vereinigt die Gewerkschaften^{*} zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
- b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer.
- c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

Zu § 2 Abs. 1 b

Die ausdrückliche Betonung auch der Interessenvertretung unterstreicht die über den wirtschaftlichen und sozialen Kampf der Gewerkschaften hinausgehende Zielsetzung der Umgestaltung der Gesellschaft im Sinne der Stärkung des Einflusses der Arbeiterschaft bei Zurückdrängung der Macht der Konzerne und Unternehmerverbände.

Zu dieser Frage sagte das Mitglied des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes, Franz Woscheck, auf einer Pressekonferenz am 8. Oktober 1970 in Düsseldorf: „Es ist nicht nur eine zufällige Änderung des Wortlautes, wenn durchgängig bei den Aufgaben des Bundes auf allen Ebenen (Bundesvorstand, Landesbezirk, DGB-Kreis), die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen^{*} betont wird. Damit wird sehr deutlich der Ideologie der Partnerschaft, dem ‚romantischen Appell des Miteinander und Füreinander‘ wieder deutlich das ‚Interesse der Lohnabhängigen‘ gegenübergestellt.“ ■

Zu § 2 Abs. 1 c

Es ist sachlich unrichtig und für die politische Orientierung verwirrend, von „Sicherung“ und „Ausbau“ des sozialen Rechtssstaates zu sprechen. Dieser Zustand ist noch keineswegs erreicht. Es müßte „Verwirklichung“ des sozialen Rechtssstaates heißen. Das gilt auch für die Aussage in Absatz 3 a. Ebenso irreführend ist es, wenn als Zielsetzung die „weitere“ Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft genannt wird. Hier werden formale demokratische Rechte überbewertet und wird die trotz beachtlicher sozialpolitischer Erfolge unverändert zutreffende Feststellung des Grundsatzprogramms ignoriert: „... Aber die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen, von privater Wirtschaftsmacht und die Ungleichheit der Bildungschancen sind nicht überwunden. Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt... Die Arbeitnehmer, d. h. die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen.“ Es kommt aber darauf an, der Lohnabhängigen Bevölkerung, die über 80 Prozent des Volkes ausmacht, den ihrer Bedeutung entsprechenden Einfluß in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu verschaffen.

Der Absatz 1 c in seiner jetzigen Fassung erweckt den Eindruck, als sei die monopolkapitalistische Ordnung der Bundesrepublik die gesellschaftspolitische Basis, die der DGB befürwortet, die lediglich in einzelnen Erscheinungen „verbessert“, aber nicht prinzipiell überwunden werden soll. Die Bezeichnung „Grundordnung“ sollte durch „Grundrechte“ ersetzt werden. Das Bekenntnis zur „Grundordnung“ berücksichtigt nicht die tiefe Kluft zwischen Verfassungsgebot und Verfassungswirklichkeit. Die Absicht, den DGB in das spätkapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu integrieren, ist unverkennbar. Sie darf nicht Eingang in die Satzung finden.

Entsprechend ist Abs. 1 c wie folgt zu ändern:

„Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zu den demokratischen Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland. Sie

* Die fetten Hervorhebungen bedeuten wörtliche oder inhaltliche Veränderungen gegenüber der geltenden Satzung.

setzen sich für die Verwirklichung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und die Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.“

Eine gleichartige Stellungnahme gab 1969 der Vorsitzende des DGB-Landesbezirks Hessen, Philipp Pless, ab, als er den Antrag 1 des DGB-Bundesvorstandes an den 8. ordentlichen Bundeskongreß kritisch einschätzte: „Diese Formulierung behältet, daß die BRD bereits ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat sei, der lediglich auszubauen und zu sichern wäre. Dies steht in einem offenen Widerspruch zum DGB-Grundsatzprogramm, in dem es heißt: Unsere Zeit verlange vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann. Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, werden die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzige wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen.“

Erwin Essl, Bezirksleiter der IG Metall in Bayern, sagte auf dem 8. DGB-Kongreß u.a.: „Wenn wir ernsthaft wollen, daß Parlament und Regierung bereit sind, mehr als bisher den Anliegen von Arbeitnehmern Rechnung zu tragen, dann, meine ich, müssen wir uns eben offen für eine Änderung der politischen Verhältnisse einsetzen. Eine solche Änderung der politischen Verhältnisse erreicht man aber nicht durch Deklamationen und laut vorgetragene Klagen, sondern nur durch politische Aktivität.“

Zu § 2 Abs. 1 d

Um die Verpflichtung des Bundes auf die Programmdokumente zu betonen, sollte Abs. 1 d lauten:

„Die gewerkschaftspolitische Arbeit des Bundes erfolgt auf der Basis des Grundsatzprogramms und des Aktionsprogramms. Diese sind für alle seine Organe bindend.“

Zu § 2 Abs. 3 a

Der zweite Satz müßte besser heißen:

„Insbesondere die Verwirklichung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer freiheitlichen Grundordnung;“

Der vierte Satz sollte einfach lauten:

„die Stärkung der internationalen Gewerkschaftsbewegung;“

Da entsprechend einer gewissen Sprachregelung meistens „freien“ mit „antikommunistischen“ gleichgesetzt wird, handelt es sich hier um eine Barriere gegen die Verständigung und eine für die Interessen der internationalen Arbeiterschaft gefährliche Schwächung der gewerkschaftlichen Kräfte beim Kampf gegen die Monopole, für Frieden und Völkerverständigung. Diese Einengung ist in der gültigen Satzung nicht enthalten.

Die Aussage am Schluß des Abs. 3 a müßte in der ersten Zeile lauten:

„die Verteidigung der parlamentarisch-demokratischen Ordnung...“

Nach „Gewerkschaftsbewegung“ sollte ein Satz aktiver Aufgabenbezeichnung hinzugefügt werden:

- d) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.
- 2. a) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut.
 - b) Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.
 - c) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundesversammlung nicht widersprechen.
- 3. Politische Aufgaben des Bundes sind:
 - a) in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik:
 - Insbesondere der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlichen Grundordnung;
 - das Eintreten für die Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;
 - die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;
 - Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz);
 - die Verteidigung der demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung.

b) in der Sozialpolitik:

Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik, insbesondere in der Sozialversicherung einschließlich
Selbstverwaltung,
Arbeitsmarktpolitik,
Arbeits sicherheit,
Arbeits- und Sozialrecht,
Betriebs- und Personalvertretungsrecht,
Rechtsschutz.

c) in der Wirtschaftspolitik:

Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik, insbesondere
Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung,
Vermögenspolitik,
Wirtschaftsplanung,
Konjunktur- und Strukturpolitik,
Geld-, Finanz- und Steuerpolitik,
Preis- und Wettbewerbspolitik.

d) in der Kulturpolitik:

Die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, insbesondere allgemeine Erziehungs-, Bildungs- und Berufsbildungspolitik, gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen, berufliche und Erwachsenenbildung.

e) die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und den Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;

„Bekämpfung neonazistischer, nationalistischer und militärischer Einflüsse.“

Damit würde in Übereinstimmung mit entsprechenden Festlegungen in den meisten Satzungen der DGB-Gewerkschaften deutlich gemacht, daß der Bund nicht abwarten wird, bis derartige Einflüsse zu einer akuten Gefahr für die demokratischen Grundrechte geworden sind. Diese Ergänzung würde die Verpflichtung des Bundes zu ständiger Wachsamkeit und zur rechtzeitigen Organisierung des Widerstandes unterstreichen.

Zu § 2 Abs. 3 c

Was der DGB beispielsweise unter „Demokratisierung der Wirtschaft“ versteht, ist der Erklärung des Bundesvorstandes vom 22. Oktober 1969 an die neue Regierung zu entnehmen. So heißt es im Abschnitt „Allgemeine Gesellschaftspolitik“ u.a.: „Um die einseitige und ungerechte Herrschaftsstruktur in der Wirtschaft zu beseitigen, bedarf es der gleichberechtigten Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei allen Entscheidungen. Das erfordert: Ausdehnung der paritätischen Mitbestimmung auf alle Großunternehmen der Wirtschaft; Verstärkung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte am Arbeitsplatz und in sonstigen betrieblichen Fragen sowie stärkere Verankerung der gewerkschaftlichen Betätigungs- und Vertretungsrechte im Betrieb; Verwirklichung der Mitbestimmung auch im gesamtwirtschaftlichen Bereich...“

Zu § 2 Abs. 3 e

Eine satzungsmäßige Einschränkung der Aufgaben des Bundes auf Ausübung der ihm „durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse“ und der sich „hieraus ergebenden Aufgaben“ kann zu einer Selbstaufgabe freier gewerkschaftlicher Be tätigung führen. Der DGB darf sich in der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben nicht auf Befugnisse beschränken, die ihm der bürgerliche Staat einräumt. Die Erfahrung lehrt, daß viele dieser Gesetze, wie etwa das Betriebsverfassungsgesetz, die Mitbestimmungsgesetzgebung, die Notstandsgesetze, das Arbeitsförderungsgesetz usw. keineswegs den Forderungen der Gewerkschaften gerecht werden bzw. ausdrücklich die Funktion haben, die Arbeiterschaft und ihre Organisationen in der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu behindern.

Andererseits ist es natürlich richtig, Rechte wahrzunehmen, die bisher erkämpft wurden und gesetzlich gesichert werden konnten. Aber diese notwendige Unterscheidung geht aus dem Satzungsentwurf nicht hervor. Die erste Zeile des Absatz 3 e muß darum wie folgt geändert werden:

„die dem Bund auch durch Gesetze zustehenden Befugnisse...“

Zu § 2 Abs. 3 f

Nach „unterrichten“ müßte ergänzt werden:

„und Forderungen zu unterbreiten, die den Arbeitnehmerinteressen entsprechen.“

Zu § 2 Abs. 4 a

Statt „demokratischen Grundordnung“ sollte es heißen:
„parlamentarisch-demokratischen Ordnung“.

- f) den Bundestag, den Bundesrat und die Länderparlamente über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen zu unterrichten, die Arbeitnehmerinteressen berühren;
- g) die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für Frauen, die Jugend, die Angestellten und die Beamten. Der Bundesausschuß beschließt besondere Richtlinien.
4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im besonderen:
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, GG) zur Verteidigung der demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;
- b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;

- c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig. Die mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Reichsabgabenordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit und den Finanzgerichten befugt;
 - d) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;
 - e) die Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen und des Genossenschaftswesens;
 - f) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;
 - g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;
 - h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;
 - i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;
 - j) die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;
 - k) die Koordinierung der Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;
 - l) die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;
 - m) die Koordinierung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften;
 - n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.
5. Dem Bund können durch Bundeskongreß und Bundesausschuß weitere Aufgaben zugewiesen werden.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationalen Verwaltung und Organisation zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin erstreckt.
In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.
- 2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

Zu § 2 Abs. 5

Diese Bestimmung müßte lauten:

„Dem Bund können nur durch den Bundeskongreß weitere Aufgaben zugewiesen werden.“

Da die Aufgaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes in den Absätzen 3a bis 4n genau definiert sind, würde es sich bei Erweiterung dieses Katalogs eindeutig um eine Satzungsänderung handeln. Satzungsänderungen aber sind ausschließlich Angelegenheiten des Bundeskongresses, des höchsten Organs des DGB. So bestimmt es auch § 7 Abs. 3 c dieses Satzungsentwurfs und § 11 Abs. 2 e der gültigen Satzung. Die Übertragung dieses Rechts auch auf andere Organe als den Bundeskongreß würde die Möglichkeit der Verfälschung der Satzungsrichtlinien und der grundsätzlichen Politik zwischen den Kongressen schaffen.

Zu § 3 Abs. 1

Bemerkenswert am ersten Satz ist, daß sich im Vergleich zur geltenden Satzung eine realistischere Auffassung durchgesetzt hat, wonach Westberlin kein Teil der Bundesrepublik ist.

Im zweiten Satz sollte nach „die die Satzung des Bundes“ ergänzt werden:

„und sein Grundsatzprogramm“

Zu § 3 Abs. 2

Zu der inhaltlichen Veränderung gegenüber der geltenden Satzung sagte Franz Woschek am 8. Oktober 1970: „Die Bestimmungen über die Aufnahmē einer Gewerkschaft in den Bund sind soweit geändert, daß nur noch ein Vetorecht einer Gewerkschaft besteht, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes ist.“

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongreß, Bundesausschuß und Bundesvorstand) durchzuführen.
4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zu widerhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschuß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.
5. Gegen den Ausschuß ist innerhalb von 3 Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongreß zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongreß.
6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresende nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschuß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4 Beiträge

1. Die Gewerkschaften zahlen Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert ihres Beitragsaufkommens an den Bund.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten. Der Bundesausschuß erläßt hierzu eine Beitragsordnung.
3. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuß oder der Austritt wirksam wird.
§ 3, Ziff. 5, letzter Satz bleibt unberührt.
4. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5 Solidaritätsfonds

1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuß zu beschließenden Richtlinien werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.
2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.
3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. Bis zu einer vom Bundesausschuß festzusetzenden Höhe kann der Bundesvorstand über entsprechende Leistungen entscheiden. Dem Bundesausschuß ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:
Bundeskongreß
Bundesausschuß
Bundesvorstand
Revisionskommission

§ 7 Bundeskongreß

1. Der Bundeskongreß ist das höchste Organ des Bundes.
2. Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongreß sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Personengruppenkonferenzen und Landesbezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

- a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen;
 - b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge zu beschließen;
 - e) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
 - f) den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen.
4. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen, auf Beschuß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
5. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt, dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Die Delegierten und ihre Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß.
6. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von 12 Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.
7. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesausschuß vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesausschuß abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in der Zeitung des Bundes und soll auch in den übrigen Presseorganen des Bundes und der Gewerkschaften erfolgen.
8. Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Landesbeiratsvorständen,
dem Bundes-Angestelltenausschuß,
dem Bundes-Beamtenausschuß,
dem Bundes-Frauenausschuß,
dem Bundes-Jugendausschuß.
Der Bundesausschuß setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie dem Bundesvorstand einzusenden sind.
9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongreß vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.
10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisionskommission, die Landesbeiratsvorsitzenden sowie je 3 Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongreß teil.
11. Der Bundeskongreß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundeskongreß.

Zu § 7 Abs. 3 a

Hinter „festzulegen“ muß hinzugefügt werden:

„das Grundsatzprogramm und das Aktionsprogramm zu beschließen;“

Zu § 7 Abs. 5

Die Festlegung, daß die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden muß, ist offensichtlich das Ergebnis heftiger Kritik auf dem 8. DGB-Kongreß in München. Wie schon auf den vorhergegangenen Kongressen, war auch auf dem 8. Kongreß die Zusammensetzung der Delegierten, besonders hinsichtlich der jugendlichen und weiblichen Mitglieder, nicht repräsentativ. Das trifft meistens auch für Gewerkschaftstage und andere Delegiertenkonferenzen des DGB und der Gewerkschaften zu. Auf dem 8. DGB-Kongreß waren von 430 Delegierten nur 4 unter 30 Jahre alt (weniger als 1 Prozent), obwohl allein 9,3 Prozent aller DGB-Gewerkschafter bis 21 Jahre alt sind. Bei einem Mitgliederanteil von 15,3 Prozent waren nur 19 Delegierte oder 4,4 Prozent weiblich. Schließlich waren 236 oder 53 Prozent der Delegierten hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionäre. Das alles muß künftig strukturgerechter sein, um die demokratische Willensbildung zu sichern.

Zu § 7 Abs. 8

Es ist notwendig, das Antragsrecht nach unten und bei Einbeziehungen der höchsten Organe der gewerkschaftlichen Gliederungen zu erweitern. Das Antragsrecht sollten neben den im Entwurf genannten Vorständen bzw. Ausschüssen erhalten:

der Bundesausschuß, die Gewerkschaftstage, die Landesbeiratskonferenzen der Gewerkschaften, die Bundeskonferenzen der Personengruppen, die Landesbeiratskonferenzen des DGB und die Kreisdelegiertenversammlungen bzw. Kreisvorstände.

Es geht insbesondere um das demokratische Recht der unteren Ebenen, stärkeren Einfluß auf das höchste Organ, den DGB-Bundeskongreß, nehmen zu können. Um Vorschläge für diese Satzung einreichen zu können, hatte der 8. DGB-Kongreß den Kreisen mit dem Beschuß über die Bildung der Satzungskommission und die Durchführung des außerordentlichen Bundeskongresses das Antragsrecht erteilt. Es wäre absurd, in einer Zeit, da alle demokratischen Kräfte nach mehr Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft drängen, den DGB-Kreisen das Antragsrecht wieder zu nehmen.

Oft genug ist es in der Vergangenheit vorgekommen, daß Vorstände wichtige Beschlüsse von Delegiertenkonferenzen, den höchsten Organen der jeweiligen Ebene, nicht als Anträge an den Bundeskongreß weitergeleitet haben. Befürchtungen, daß die vorgeschlagene Erweiterung des Antragsrechts eine uferlose Antragsflut auslösen könnte, sind nicht stichhaltig. Außerdem wäre eine Antragsflut besser als eine -ebbe. Vielmehr wird es so sein, daß die Vorstände nur noch eigene Anträge stellen werden, wenn sie Auffassungen zum Ausdruck bringen wollen, die sonst nicht in den Anträgen enthalten sind. Diese Neuregelung des Antragsrechts würde auch dazu führen, daß die Gewerkschaften ihre Gewerkschaftstage vor und nicht nach dem Bundeskongreß durchführen.

Die Ortsverwaltung Waiblingen der IG Metall fordert in ihren Vorschlägen für eine neue Satzung, auch „den Kreis-

vorständen und Ortskartellen des DGB“ das Antragsrecht zu geben. Die Begründung lautet: „Alle, auch die unteren Organe des Bundes, müssen Antragsrecht haben, wenn der demokratische Aufbau der Gewerkschaften sichergestellt sein soll.“

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch folgende Forderung der IGM-Ortsverwaltung Waiblingen: „Während des Bundeskongresses können von Delegierten Zusatzanträge zu Punkten der Tagesordnung und zum Bericht der Antragsberatungskommission eingereicht werden. — Begründung: Die Delegierten des Kongresses müssen in die Lage versetzt werden, von der Antragskommission abgelehnte Anträge wieder auf die Tagesordnung zu bringen oder einen anderen Kompromiß als den der Kommission zu den Anträgen im Antragsbuch vorzuschlagen.“

Die IG Chemie-Papier-Keramik hat in ihren Vorschlägen an die Satzungskommission angeregt, auch den Gewerkschafts- tagen und den Landes-Personengruppenausschüssen das Antragsrecht zu geben. In Antrag 19 an den 8. DGB-Kongreß forderte der DGB-Landesbezirksvorstand NRW das Antragsrecht auch für die Kreisvorstände des DGB.

§ 8 Bundesausschuß

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuß.
2. Der Bundesausschuß besteht aus 100 von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Landesbeirätsvorsitzenden.

Jede Gewerkschaft entsendet mindestens drei Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt.

Je ein Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zu § 8 Abs. 2

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses wird sich durch diese Festlegung gegenüber der geltenden Regelung von jetzt 81 auf 134 erhöhen. Diese Erweiterung war dringend notwendig und entspricht den wiederholten Forderungen der Funktionäre und Mitglieder der Gewerkschaften sowie entsprechenden Anträgen. Durch die Erweiterung des Bundesausschusses, dem höchsten Organ des DGB nach dem Kongreß, wird die demokratische Willensbildung gefördert und kann die Kontrolle der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Grundsatzprogramms und des Aktionsprogramms sowie der Beschlüsse des Kongresses besser gewährleistet werden. In diesem Sinne wäre noch zu überlegen, ob für den Bundesausschuß eine Mindestquote von Mitgliedern festgelegt werden sollte, die nicht hauptamtliche Funktionäre sind. Der Absatz 2 sollte um die Bestimmung ergänzt werden:

„Der Bundesausschuß konstituiert sich selbst.“

Absatz 5 muß dann entfallen.

Die IG Chemie-Papier-Keramik unterbreitete der Satzungskommission gerade auch zu dieser Frage konkrete Vorschläge: „Der Bundesausschuß konstituiert sich selbst... Er wird durch seinen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen...“ Nach diesen Vorschlägen sollen die Mitglieder des geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes, die Landesbeirätsvorsitzenden und Landesbeirätsvorsitzenden sowie je ein Vertreter der Bundes-Personengruppenausschüsse „nur beratende Mitglieder des Bundesausschusses“ sein.

In Antrag 9 an den 8. DGB-Kongreß forderte der Landesbeirat Hessen u. a.: „Der Bundesausschuß wählt aus seiner Mitte für die Zeit zwischen zwei Bundeskongressen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die diese Funktion ehrenamtlich ausüben.“

In einem Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen für die Satzungsänderung schrieb Franz Woscheck in der „Quelle“ Nr. 3/70: „Diese Demokratisierungstendenz drückt sich in Anträgen zum Rederecht für Personengruppen (HBV), Pflichtquoten für die Jugend und die Frauen beim Bundeskongreß (GdED), andere und breitere Zusammensetzung des Bundesausschusses (Deutsche Postgewerkschaft und IG Chemie-Papier-Keramik) aus... Solchen Überlegungen entspricht z. B. auch der Vorschlag, daß der geschäftsführende Bundesvorstand im DGB-Bundesausschuß kein Stimmrecht mehr haben soll (Gewerkschaft Textil - Bekleidung)...“

3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:

- a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen;
 - b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;
 - c) die Revisionskommission zu wählen;
 - d) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen;
 - e) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongreß, der endgültig entscheidet.
- Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten des Abberufenen;
- f) die Mitglieder der Landesbeiratsvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;
 - g) über den Einspruch von Mitgliedern der Landesbeiratsvorstände und Kreisvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;
 - h) Richtlinien für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen;
 - i) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;
 - j) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen;
 - k) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;
 - l) über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;
 - m) Ort und Termin für den Bundeskongreß zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen, die Anzahl der Delegierten festzulegen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;
 - n) über Aufnahme oder Ausschluß einer Gewerkschaft zu beschließen;
 - o) Richtlinien für die „Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung“ zu beschließen;
 - p) Richtlinien für ein Schiedsverfahren zu beschließen.
4. Der Bundesausschuß tagt regelmäßig jedes Vierteljahr. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Den Vorsitz im Bundesausschuß führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.
2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongreß und Bundesausschuß gebunden.
3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die sechs weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der von Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsausordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschließbar ist.
4. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand.
5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 - a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und

Zu § 8 Abs. 3 a

Die Aufgabenstellung sollte erweitert werden durch den Halbsatz:

„und für den Bundesvorstand verbindliche Beschlüsse zu fassen.“

Die Erweiterung der Kompetenzen des Bundesausschusses muß neben organisatorischen Fragen vor allem die Festlegung der Gewerkschaftspolitik selbst umfassen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung kann eine bessere und demokratische Verbindung und Abstimmung der gewerkschaftspolitischen Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes mit den Auffassungen der Einzelgewerkschaften erreicht werden.

■

Im Antrag 9 an den Münchener DGB-Kongreß forderte der Landesbezirk Hessen hierzu: „Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere: a) die Politik des DGB auf der Grundlage der Kongreßbeschlüsse zu beraten, über die Tätigkeit des Bundesvorstandes Bericht entgegenzunehmen und diesen Bericht zu prüfen...“

In einem vom Landesbeiratsvorstand Hessen des DGB herausgegebenen Material mit dem Titel „Vorschläge zur Neufassung der DGB-Satzung“ findet sich folgender Gedanke: „Im Entwurf einer Neufassung der DGB-Satzung, den der Bundesvorstand vorlegt (Antrag 1 an den Kongreß von 1969 — d. V.), ist nicht genügend herausgestellt, daß der Bundeskongreß und der Bundesausschuß als Legislative eine Einheit bilden müssen. Die bisherige satzungsmäßige Trennung von Bundeskongreß und Bundesausschuß, die selbstverständlich organisatorisch unumgänglich ist, müßte überbaut werden durch eine Erklärung des Inhaltes, daß Bundeskongreß und Bundesausschuß insgesamt die ständige Legislative des DGB sind... Der Bundesausschuß... ist das ständige Parlament des DGB zwischen den Bundesversammlungen und bildet mit diesen zusammen das ‚Parlament der Arbeit‘, die Legislative des DGB.“

Zu § 8 Abs. 5

Entfällt nach Ergänzung, wie zu § 8 Abs. 2 vorgeschlagen. (Siehe diesbezügliche Bemerkungen und Anträge.)

Zu § 9 Abs. 3

Es ist zu empfehlen:

Der letzte Satz muß gestrichen werden.

Dieselbe Empfehlung enthält auch der schon mehrmals zitierte Antrag 9 des DGB-Landesbezirks Hessen an den 8. Bundeskongreß.

- organisatorischen Aufgaben und Aufräge zu erfüllen,
- b) darauf zu achten, daß die Satzung eingehalten wird und eine vertrauliche Zusammenarbeit im Bund erfolgt,
 - c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlusssfassung berufen,
 - d) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben,
 - e) den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
 - f) dem Bundesausschuß Richtlinien für die Geschäftsführung der Landesbezirke und Kreise vorzuschlagen,
 - g) dem **Bundesausschuß Vorschläge über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu unterbreiten,**
 - h) den Bundeskongreß auszuschreiben, einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dem **Bundesausschuß Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten,**
 - i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Landesbezirkes oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn ihm ein Organ des Landesbezirkes oder des Kreises mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.
- Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten,
- k) den Landesbezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl des Landesbeiratzvorsitzenden und der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Landesbeiratzvorstandes zu unterbreiten.
6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständige Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaft entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.
Die Landesbeiratzvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.
7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden, sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.
8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.
9. Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an Konferenzen und Sitzungen der Bundesorgane der Gewerkschaften teilnehmen und besondere Angelegenheiten des Bundes vertreten.

§ 10 Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuß und dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.
3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

Zu § 9 Abs. 9

Hinter „Sitzungen der Bundesorgane der Gewerkschaften“ sollte eingefügt werden:

„in deren Einvernehmen“

§ 11 Landesbezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Landesbezirke eingerichtet. Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß deren Zahl und Abgrenzungen.
2. Organe der Landesbezirke sind:
 - a) die Landesbezirkskonferenzen
 - b) die Landesbezirksvorstände
3. Für die Organe der Landesbezirke sind die Buntessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.
4. Die Landesbezirkskonferenzen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen.
5. Aufgaben der Landesbezirkskonferenz sind:
 - a) die Beschußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;
 - b) die Wahl des Landesbezirksvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;
 - c) gewerkschaftliche und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;

- d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren;
6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz ist einzuberufen, auf Beschuß des Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Landesbezirk vertreten.
7. Anträge an die Landesbezirkskonferenzen können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften auf Landesbeirksebene,
dem Landesbezirksvorstand,
dem Landes-Angestelltenausschuß,
dem Landes-Beamtenausschuß,
dem Landes-Frauenausschuß,
dem Landes-Jugendausschuß,
den Kreisvorständen im Landesbezirk.
Der Landesbezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.
8. Die Landesbezirksvorstände bestehen aus dem Landesbezirksvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landes-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfall ihres ordentlichen Mitglieds im Landesbezirksvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden, der dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnimmt.
Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft,

Zu § 11 Abs. 5 c

Die Formulierung muß lauten:

„gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand und den Bundeskongreß zu richten;“

Das Antragsrecht der Landesbezirkskonferenzen muß auch für den Bundeskongreß gelten, damit die gewählten Delegierten des Landesbezirks ihre Anliegen unmittelbar den Delegierten der Gesamtorganisation unterbreiten können. (Siehe auch Bemerkungen zu § 7 Abs. 8).

Zu § 11 Abs. 5 d

Die Einengung der Aktivität und Meinungsäußerung auf nur landesbezogene Fragen sollte aufgehoben werden. Aus diesem Grunde ist nach „Stellungnahme zu...“ einzufügen:

„allgemeinen und“

Mit der im Entwurf der Satzungskommission vorgeschlagenen Formulierung könnte eine Aktivität der Landesbezirke, wie sie in der Anti-Notstandskampagne beispielhaft war, aber auch gegen Mietwucher, Preistreiberei, für Mitbestimmung usw. erschwert werden.

Zu § 11 Abs. 7

Auch für die Landesbezirkskonferenzen sollte das Antragsrecht aus Gründen der Stärkung innergewerkschaftlicher Demokratie folgenden Organen ebenfalls zugestanden werden:

den Landesdelegiertenkonferenzen der Gewerkschaften, den Landes-Personengruppentagungen und den Kreisdelegiertenversammlungen des DGB.

die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.

9. Aufgaben der Landesbezirksvorstände sind:
 - a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten,
 - b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Arbeitnehmerinteressen berühren,
 - c) die gemeinsamen gewerkschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Landesbezirk zu erfüllen,
 - d) Weisungen des Bundesvorstandes im Landesbezirk durchzuführen,
 - e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten,
 - f) die Anträge der Kreise und des Landesbezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen,
 - g) für die Arbeit der Kreise Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen,
 - h) den Kreisdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl des Kreisvorsitzenden zu unterbreiten,
 - i) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.
10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.
11. Die personellen und sachlichen Kosten der Landesbezirke und Kreise trägt der Bund.
Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

§ 12 Kreise

1. Der Bund richtet im Einvernehmen und auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände Kreisgeschäftsstellen ein.
2. Organe der Kreise sind:
 - a) die Kreisdelegiertenversammlungen,
 - b) die Kreisvorstände.
3. Für die Organe der Kreise sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongreß, Bundesausschuß, Bundesvorstand, Landesbezirkskonferenz und Landesbezirksvorstand bindend.
4. Die Kreisdelegiertenversammlungen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Landesbezirkskonferenz statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreisdelegiertenversammlungen.
5. Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlungen sind:
 - a) die Beslußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Kreisvorstandes;
 - b) Wahl des Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;
 - c) gewerkschaftliche und organisatorische Anträge und Anregungen an den Landesbezirksvorstand zu richten;
6. die Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.
7. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist einzuberufen, auf Besluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis vertreten.
8. Anträge an die Kreisdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis,
dem Kreisvorstand,

Zu § 11 Abs. 9 b

Hier wäre eine Erweiterung wie in Abs. 5 d nötig.

Zu § 11 Abs. 9 i

Diese Bestimmung ist

ersatzlos zu streichen.

Sie stellt einen Eingriff in die souveräne Entscheidung der Kreisdelegiertenversammlung dar.

Zu § 12 Abs. 5 c

Nach „Landesbezirksvorstand“ sollte eingefügt werden:
„die Landesbezirkskonferenzen und den Bundeskongreß“

Dafür gelten die gleichen Gründe wie bei § 7 Abs. 8 und § 11 Abs. 5 c.

Zu § 12 Abs. 5 d

Nach „landespolitischen“ sollte eingefügt werden:

„sowie allgemeinen“

Diese Ergänzung ist auch in Abs. 9 b vorzunehmen. Es gilt sinngemäß die Begründung wie bei § 11 Abs. 5 d.

Zu § 12 Abs. 7

Analog der notwendigen Erweiterung des Antragsrechts in Bund und Landesbezirk müßten im Kreis noch einbezogen werden:

die Personengruppenkonferenzen, die Kreisdelegier-

dem Kreis-Angestelltenausschuß,
dem Kreis-Beamtenausschuß,
dem Kreis-Frauenausschuß,
dem Kreis-Jugendausschuß.

Der Kreisvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

8. Die Kreisvorstände bestehen aus dem Kreisvorsitzenden, je einem Vorstandsmitglied der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich.

Der Kreisvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder der im Kreis vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse werden von ihren Ausschüssen benannt.

9. Aufgaben der Kreisvorstände sind:

- a) den Bund im Kreis zu vertreten,
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren,
- c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Kreis zu behandeln und Anträge an den Landesbezirk und an den Bund zu stellen,
- d) die Weisungen von Bundesvorstand und Landesbeiratsvorstand durchzuführen,
- e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.

11. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbeiratsvorstand Nebenstellen und Ortskartelle bilden.

12. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Kreise übernommen werden. Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt.

Es kann auch vereinbart werden, daß durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für den DGB-Kreis ganz oder teilweise übernommen wird.

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, daß in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

tentagungen der Gewerkschaften und die Ortskarteile des DGB.

§ 13 Beschlüffähigkeit, Abstimmungen, Stimmberichtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlüffähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt.

2. Soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundeskongresses.

4. Stimmberichtigt im Bundeskongreß, in den Landesbeiratskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht durch Beschuß des Organs zuerkannt worden ist.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberichtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberichtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wieder-

holt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen beschlossen werden.

§ 14 Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15 Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung“ geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Der Bundesausschuß beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Gewerkschaften und nach Zustimmung des Bundesausschusses geändert werden.

§ 16 Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.
2. Der Bundesausschuß beschließt Richtlinien über Art und Durchführung des Verfahrens. Bis zu diesem Beschuß gilt § 19, Abs. 2 bis 8 der bisherigen Satzung.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongreß hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder entscheidet.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongreß.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Besser informiert durch **nachrichten**

Informationen und Kommentare zur Wirtschafts- und Sozialpolitik

- NACHRICHTEN** informieren und berichten ständig von allen wichtigen gewerkschaftlichen Veranstaltungen, über aktuelle und grundsätzliche Fragen der Sozial-, Wirtschafts- und Tarifpolitik.
- NACHRICHTEN** untersuchen aus kritischer und fortschrittlicher Sicht die Haltung von Unternehmerverbänden, Bundesregierung und Parteien zu allen Problemen, die Arbeiter, Angestellte und Beamte heute bewegen.
- NACHRICHTEN** bieten besonders den Gewerkschaftern wertvolle Informationen und Orientierungshilfen für die praktische Arbeit.
- NACHRICHTEN** erscheinen monatlich. Einzelpreis 1,— DM — Abonnement jährlich 14,— DM einschließlich Porto.

INFORMATIONEN

zur Wirtschaftsentwicklung und Lage der Arbeiterklasse

Dieses Periodikum erscheint als Beilage in der gewerkschaftspolitischen Monatszeitschrift NACHRICHTEN und als selbständige Publikation jeweils im März, Juni, September und Dezember. Es handelt sich um eine marxistisch interpretierte Wirtschafts- und Sozialstatistik, die erste und einzige in der Bundesrepublik. Das vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen in Frankfurt am Main erstellte Periodikum schließt damit eine Informationslücke.

INFORMATIONEN geheftet DIN A 4

Der Einzelpreis zuzüglich Porto beträgt 1,50 DM,
das Jahresabonnement einschließlich Porto 7-- DM.

Nachrichten-Verlags-GmbH

6 Frankfurt/Main, Friedberger Landstraße 307